

## Verfahrensrecht

### Abrechnung einer Rentennachzahlung durch die Deutsche Rentenversicherung

§§ 31, 102, 104, 107 SGB X

Die Abrechnungsmittelung der Deutschen Rentenversicherung ist ein Verwaltungsakt. (Redaktioneller Leitsatz)

BSG, Urteil vom 7.4.2022 – B 5 R 24/21 R, BeckRS 2022, 18070

#### Sachverhalt

Die beklagte Deutsche Rentenversicherung (DRV) bewilligte der Klägerin (K) mit Bescheid vom 16.3.2017 Rente wegen voller Erwerbsminderung (EM), rückwirkend ab April 2015. Dabei kündigte sie bereits im EM-Bescheid an, die Nachzahlung von knapp 19.000 EUR erst nach Klärung von Erstattungsansprüchen anderer Träger abzurechnen. Die K bezog in der Zeit von April 2015 bis April 2017 Leistungen nach dem SGB II. Mit Schreiben vom 5.4.2017 teilte die DRV der K mit, die Summe der Erstattung sei mit knapp 17.000 EUR zu beziffern und der an sie noch zu überweisende Betrag mit knapp 2.000 EUR. Den von der K hiergegen erhobenen Widerspruch wies die DRV als unzulässig zurück. Ihrer Ansicht nach handele es sich bei der Abrechnung nicht um einen Verwaltungsakt (VA). Das SG wies die Klage ab. Das LSG wies die Berufung der K zurück. Das Schreiben der DRV sei zwar ein VA. Gleichwohl sei dieser inhaltlich nicht zu beanstanden. Mit ihrer Revision verfolgt die K ihr Begehren weiter.

#### Entscheidung

Die Revision ist unbegründet. Die K kann von der DRV nicht die Nachzahlung weiterer knapp 17.000 EUR Rente verlangen. Bei der Abrechnungsmittelung vom 5.4.2017 handelt es sich um einen VA nach § 31 Satz 1 SGB X. Denn die DRV setzt darin die Nachzahlung erstmals verbindlich fest. Gleichzeitig stellt sie mit unmittelbarer Wirkung für die K fest, inwieweit ihr Zahlungsanspruch wegen der Erstattungsforderung des beigeladenen Jobcenters erloschen ist. Der Anspruch erlischt zwar nach § 107 Abs. 1 SGB X unmittelbar kraft Gesetzes. Die DRV teilt in der Abrechnung indes nicht nur das Ergebnis einer reinen Rechenoperation mit. Vielmehr geht der Mitteilung eine rechtliche Prüfung voraus, ob und in welchem Umfang überhaupt Erstattungsansprüche bestehen.

#### Für die Praxis

Die Freude ist groß. Die begehrte EM-Rente wird nunmehr endlich rückwirkend bewilligt. Für die Zukunft ist alles klar. Doch was ist mit der Nachzahlung für die Vergangenheit? Diese wird bereits im Bescheid beziffert. Üblicherweise findet sich hier ein Textbaustein, in dem erklärt wird, der entsprechende Nachzahlungsbetrag könne vorläufig nicht ausbezahlt werden, da zunächst Ansprüche anderer Stellen geklärt werden müssten. Im Anschluss hieran erfolgt die Abrechnungsmittelung der DRV. Darin wird mehr oder weniger nachvollziehbar die Höhe der einbehaltenen und noch auszahlenden Ansprüche für die Vergangenheit erläutert.

Es fragt sich nun: Welche Rechtsschutzmöglichkeiten haben hier die Betroffenen?

1. Vorläufiger Einbehalt im Bescheid als Belastung: Sie können bereits gegen den vorläufigen Einbehalt selbst Widerspruch einlegen, wenn kein erstattungspflichtiger Sozialleistungsträger in Betracht kommt. Zwar soll sich die Bindungswirkung im Bescheid nicht auf den Nachzahlungsbetrag erstrecken, wenn – wie hier – die DRV auf die Vorläufigkeit bis zur Klärung etwaiger Erstattungsansprüche hinweist (BSG, 7.4.2022, B 5 R 24/21 R, Rn. 13). Gleichwohl stellt bereits die vorläufige Einbehaltung eine Regelung dar, die nachfolgend lediglich durch die Entscheidung über die Verwendung der Nachzahlung in der Abrechnungsmittelung ersetzt wird (LSG Bayern, 25.7.2018, L 13 R 729/16, Rn. 24).

2. Endgültiger Einbehalt in der Abrechnung als Belastung: Obwohl die endgültige Abrechnung üblicherweise keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, sollten Betroffene spätestens jetzt Widerspruch einlegen. Denn die Mitteilung enthält nunmehr unmissverständlich eine nachteilige Rechtsfolge, den endgültigen Einbehalt. Sie ist mithin als belastender VA zu qualifizieren. Wird kein Widerspruch eingelegt, kann sich die DRV auf die Bestandskraft der Abrechnung berufen (so geschehen in LSG Bayern, 27.6.2017, L 13 R 171/15, Rn. 31).

a) Ziel – Auskunft: Häufig weist die DRV lediglich das Ergebnis der Berechnung zum Nachzahlungsanspruch aus. Soweit dies nicht nachvollziehbar begründet ist, sollte um nähere Darlegung der Berechnungsgrundlagen gebeten werden. Bei einer Auskunftserteilung im Widerspruchsverfahren kann dann gegebenenfalls nach einer Erledigungserklärung ein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten wegen eines Begründungsmangels geltend gemacht werden (LSG Berlin-Brandenburg, 9.6.2021, L 33 R 506/20; SG Chemnitz, 11.11.2016, S 33 AS 1347/16). Sollte keine Auskunft erteilt werden, muss diese gegebenenfalls über eine Untätigkeitsklage erzwungen werden. Bei einer Auskunftserteilung im Klageverfahren und einer sich daran anschließenden Erledigungserklärung gelten im Hinblick auf eine Kostenerstattung die weniger strengen Anforderungen des Veranlassungsprinzips.

b) Ziel – weitere Nachzahlung: Vielfach wird durch die DRV der geltend gemachte Erstattungsanspruch auch einfach nur „durchgewunken“, ohne eine eigenständige Prüfung durchzuführen. Auch hier passieren Fehler! So wird häufig vergessen, die einbehaltenen Zahlungen um die Versicherungspauschale zu bereinigen. Mit der Einstufung der Abrechnungsmittelung als VA kann die DRV nunmehr gezwungen werden, nochmals in eigener Zuständigkeit zu prüfen, in welchem Umfang die Nachzahlung berechtigt ist. Anders ausgedrückt: Die DRV kann sich ihrer Verpflichtung zur inhaltlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der getroffenen Regelungen in einem Vorverfahren nicht mehr dadurch entziehen, dass sie formal den Regelungscharakter einer Abrechnungsmittelung in Abrede stellt (zu diesem Argument bereits LSG Niedersachsen-Bremen, 10.12.2014, L 2 R 494/13).

Es bleibt abzuwarten, ob die DRV nunmehr ihre Verwaltungspraxis überarbeiten und Abrechnungsmittelungen mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen wird.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus ■